

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Juni 2022
Ausgaben 1568 – 1571

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

95 Titel wurden im Juni 2022 zum Schutz angemeldet

Im Juni 2022 sind in den vier Ausgaben des TITELSCHUTZ ANZEIGERS insgesamt 95 Titel zum Schutz angemeldet worden – das sind fast ein Drittel mehr als im Juni 2021. Das Titelspektrum reicht über die üblichen Genres wie Gesundheit, Show, Thriller oder Unterhaltung hinaus und greift auch brisante bzw. relevante politische Entwicklungen auf.



Titel mit Polit-Bezug

Angesichts der starken Trockenheit und der damit verbundenen Hitze-Wellen nimmt die in Köln ansässige **ITV Studios Germany GmbH** den Klimaschutz ins Visier und plant eine Produktion mit dem Titel „Klima retten für Anfänger“. Mit dem Überfall Russlands auf die Ukraine ist der Krieg in Europa zurück auf die Tagesordnung gekehrt. Die Berliner **CWM Cold War Museum GmbH** meldet gleich fünf Titel an, die die historischen Aspekte des Kalten Krieges aufgreifen.



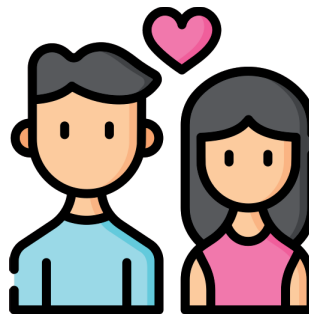
Spannung zieht immer

Das Genre Krimi / Thriller ist ein Quoten-Garant – der Bedarf an neuen Angeboten wächst angesichts immer neuer Bewegtbild-Kanäle rapide. Viel Neugierde und hohe Aufmerksamkeit dürfte es für den Titel „Tatort Reeperbahn: Der Auftragskiller“ geben, den die **HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH** aus München für eine Mandantschaft in Anspruch nimmt.

Die Kombination aus Fantasy und Krimi spiegelt sich in den vier Titeln wider, die von der **Contendo Media GmbH** aus Krefeld zum Schutz angemeldet wurden – darunter finden sich „Märchen-Mord in Serie“ oder „The Deadeye Kid“.

Der Bereich Reality Crime steht bei einem Mandanten des Rechtsanwalts **Dr. Patrick Baronikians**, Partner der Münchner **AMPER-SAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB**, hoch im Kurs – dafür sprechen Titel-Varianten wie „German

Crime“, „Verbrechen in Deutschland“ oder „Justiz in Deutschland“.



Beziehungstitel bleiben attraktiv

Die Zahl der Ein-Personen-Haushalte in Deutschland bzw. der Singles wächst nach wie vor leicht, aber die Attraktivität der Medien-Angebote in Sachen zwischenmenschliche Beziehungen leidet nicht darunter. Die **Seven.One Entertainment Group GmbH** mit Sitz in Ismaning bei München greift die Thematik mit der Titel-Idee „Rate my Date“ auf.

Noch viel zielgerichteter geht **Dr. Robert Straßer** von der Münchner Kanzlei **Straßer Ventroni Freytag Rechtsanwälte** auf das Thema Beziehungen mit dem Titel „Ticket to Love“ zu.

Umfeld-Aspekte gewinnen an Bedeutung

Die Corona-Pandemie hat dafür gesorgt, dass das regionale bzw. lokale Umfeld wieder wichtiger geworden

ist. Mehr Menschen als bisher interessieren sich für ihre Nachbarschaft. Die **UFA SHOW & FACTUAL GmbH** aus Köln sieht in dieser Entwicklung eine Chance auf ein Programm mit dem Titel „Über den Zaun – in Deutschlands Gärten“.

Für einen Mandanten der Tutzinger **Anwaltskanzlei Bettina Krause** spielt im Hinblick auf die Nachbarschaft die Region die Hauptrolle, das kommt im Titel „Hallo Nachbarn – Wir in



Berlin und Brandenburg“ zum Ausdruck.

Über die angesprochenen Titel hinaus gibt es noch über 70 weitere Varianten in den Juni-Ausgaben vom TITELSCHUTZ ANZEIGER. (ps)

Die 95 neuen Titel im Juni 2022

Titel (Nummer der Ausgabe)

- A**
- Agbepedo (1570)
 - Agbezando (1570)
 - Annie und das geteilte Glück (1571)
 - ApoLeadership Campus (1568)
 - Apotheken Ratgeber (1568)
 - Apotheken-Ratgeber (1568)
- B**
- Babytalk (1568)
 - besser schreiben, besser lesen, besser leben (1571)
 - Beyond Death (1570)
 - Brillant gelöst – 777 Tipps und Tricks (1568)
- C**
- Cold War Museum Berlin (1570)
 - Cold War Museum Unter den Linden (1570)
- D**
- Dark Holmes (1570)
 - Das geheime Refugium – Der Weg des Waldläufers, Buch 5 (1569)
 - Das Komma rettet Leben, (1571)
 - Davido (1570)
 - Den Arzt verstehen (1568)
 - Der König des Westens – Der Weg des Waldläufers, Buch 7 (1569)
 - Der Lux – wenn die Makrelen Trauer tragen (1571)
 - Der Nachname (1568)
 - DER PROFESSOR (1568)
 - Der Weg des Spezialisten – Der Weg des Waldläufers, Buch 6 (1569)
 - Deutsche Justiz (1568)
 - Deutsches Recht (1568)
 - Die Türkiskönigin – Der Weg des Waldläufers, Buch 8 (1569)
 - Dodzi (1570)
- E**
- Er kann Promi! (1568)
 - Evibas, (1571)
- G**
- German Cases (1568)
 - German Crime (1568)
 - German Justice (1568)
 - Gesundheit pur (1568)
 - Guglhupfgeschwader (1568)
- H**
- Hallo, Nachbarn Wir in Berlin und Brandenburg (1569)
- I**
- Ich kann Promi! (1568)
 - Ich spiele mich jetzt frei (1570)
 - Ingo Bingo (1568)
 - Ingo im Glück (1568)
 - Irgendwas mit Medien (1570)
- J**
- Juke Box Heroes - das Quiz (1568)
 - Juke Box Heroes - der Talk (1568)
 - Juke Box Heroes - die Show (1568)
 - JukeBoxSTAR (1568)
 - Justiz in Deutschland (1568)
- K**
- Kalter Krieg Museum Berlin (1570)
 - Klima retten für Anfänger (1570)
 - Klinikhelden – Azubis auf Station (1571)
 - Kosen Rufu (1570)
- Kult Stars (1571)**
- L**
- Laute schreiben, (1571)
 - Lesen und Schreiben, (1571)
 - Lolonye (1570)
 - Lotus Sultra (1570)
- M**
- Märchen-Mord in Serie (1570)
 - Mentaler Gipfelstürmer (1569)
 - Menyazozo (1570)
 - MÜNCHNER FREIHEIT (1568)
 - MÜNCHNER FREIHEIT ,75 (1568)
 - My Car (1570)
 - Mystic Love (1570)
- N**
- Nicht der Anfang, nicht das Ende (1568)
 - Nommsens Nachtflug (1568)
- P**
- Passion for Living (1569)
 - Punkt Punkt Strich, (1571)
- R**
- Rate my Date (1571)
- S**
- Sie kann Promi! (1568)
 - Snackable Science (1571)
 - Start-up – Legal Guide Gründung und Venture Capital (1571)
 - Streitclub (1568)
- T**
- Tatort Reeperbahn: Der Auftragskiller (1568)
 - Technikmuseum „Wilhelm Weber“ Wittenberg (1568)
 - the brand new museum experience (1570)
 - The Deadeye Kid (1570)
 - The Kelly Family - Die Reise geht weiter (1568)
 - Things We Write (1568)
 - Ticket to Love (1568)
 - Top Tipps, (1571)
 - two sides of the same story (1570)
- Ü**
- Über den Zaun – in Deutschlands Gärten (1570)
- U**
- Unbekanntes Deutschland (1568)
 - unsexy white collar crime (1569)
 - Unvergessene Stars (1571)
- V**
- Verbrechen in Deutschland (1568)
 - Von Göttern, Helden und Walküren (1568)
- W**
- Websites, Cookies & Co – Was sich für Unternehmen ändert (1571)
 - Wer ist die Nr.2 (1570)
 - Wer ist die Nr.2? (1570)
 - Wer ist die Nummer 2 (1570)
 - Wer ist die Nummer 2? (1570)
 - Wer kann Promi? (1568)
 - wer sich umdreht (1568)
 - Whistleblowing – Hinweisgeberschutz im Unternehmen (1571)
 - Wir können Promi! (1568)
 - Wir räumen auf! Meine 65000 Dinge (1569)
 - Wortspiegel, (1571)

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
41 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Urheberrecht: BGH ändert seine Rechtsprechung und sieht Haftung bei Web-Plattformen



Internet-Plattformen wie YouTube müssen künftig mehr Verantwortung übernehmen. Sie können nun auch in Deutschland auf Schadensersatz verklagt werden, wenn die User-Community mit hochgeladenen Inhalten gegen das Urheberrecht verstößt. Das geht aus den Urteilen zu sieben Verfahren hervor, die der für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe entschieden hat (Urteile vom 2. Juni 2022 / Az.: I ZR 140/15, I ZR 53/17, I ZR 54/17, I ZR 55/17, I ZR 56/17, I ZR 57/17 und I ZR 135/18).

Mit diesen Entscheidungen hat der BGH seine Rechtsprechung nun dem EU-Recht angepasst. Alle Verfahren müssen bei den jeweiligen Berufungsgerichten in Hamburg und München neu verhandelt werden.

YouTube und Uploaded drohen Schadensersatz-Ansprüche

Beklagte in den Verfahren sind die Google-Schwester **YouTube** (I ZR 140/15) und in den weiteren sechs Verfahren die **Cyando AG** aus der Schweiz, die den Dienst

Uploaded betreibt. Kläger im Fall YouTube ist der Musik-Produzent **Frank Peterson**, der einen Exklusiv-Vertrag mit der Sängerin **Sarah Brightman** abgeschlossen hat. Kläger in den Verfahren gegen Uploaded bzw. die Cyano AG sind die Verwertungsgesellschaft **GEMA** und diverse Verlage, Musik- sowie Film-Companies.

In allen Verfahren müssen die Berufungsgerichte nun prüfen, ob die Plattform-Betreiber auch unaufgefordert genug gegen mögliche Verstöße gegen das Urheberrecht unternehmen. Der BGH verweist in seiner Presse-Info Nr. 80/2022 vom 2. Juni 2022 auf die EU-Vorgaben, die die Plattform-Betreiber klar in die Pflicht nehmen:

„Der Gerichtshof der Europäischen Union hat auf Vorlage des Senats entschieden, dass der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform, der weiß oder wissen müsste, dass Nutzer über seine Plattform im Allgemeinen geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich machen, selbst eine öffentliche Wiedergabe der von Nutzern hochgeladenen rechtsverletzenden Inhalt im Sinne von Art. 3

Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG vornimmt, wenn er nicht die geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen. Lediglich reaktive technische Maßnahmen, die Rechtsinhabern das Auffinden von bereits hochgeladenen rechtsverletzenden Inhalten oder die Erteilung von darauf bezogenen Hinweisen an den Plattformbetreiber erleichtern, genügen für die Einstufung als Maßnahmen zur glaubwürdigen und wirksamen Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen nicht.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die allgemeine Kenntnis des Betreibers von der rechtsverletzenden Verfügbarkeit geschützter Inhalte auf seiner Plattform für die Annahme einer öffentlichen Wiedergabe des Betreibers nicht genügt, dass es sich aber anders verhalte, wenn der Betreiber, obwohl er vom Rechtsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass ein geschützter Inhalt über seine Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde, nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Zugang zu

diesem Inhalt zu verhindern. Der Bundesgerichtshof hält vor diesem Hintergrund für den durch Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG vollharmonisierten Bereich nicht an seiner Rechtsprechung fest, nach der in dieser Konstellation keine Haftung als Täter einer rechtswidrigen öffentlichen Wiedergabe, sondern allenfalls eine Haftung als Störer in Betracht kam. Hier tritt nun die Haftung als Täter an die Stelle der bisherigen Störerhaftung. Dabei sind die schon bisher für die Störerhaftung geltenden, an den Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung zu stellenden Anforderungen auf die Prüfung der öffentlichen Wiedergabe übertragbar.

Der Gerichtshof hat weiter entschieden, dass der Betreiber einer Sharehosting-Plattform, der allgemeine Kenntnis von der Verfügbarkeit von Nutzern hochgeladener rechtsverletzender Inhalte hat oder haben müsste, selbst eine öffentliche Wiedergabe der von Nutzern hochgeladenen rechtsverletzenden Inhalte vornimmt, wenn er ein solches Verhalten seiner Nutzer dadurch wissentlich fördert, dass er ein Geschäftsmodell gewählt hat, das die Nutzer seiner Plattform dazu anregt, geschützte Inhalte auf dieser Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen.“ (ps)

Die 41 neuen Titel

A	
	Juke Box Heroes - die Show
	JukeBoxSTAR
	Justiz in Deutschland
B	
	M
	MÜNCHNER FREIHEIT
	MÜNCHNER FREIHEIT ,75
D	
	N
	Nicht der Anfang, nicht das Ende
	Nommsens Nachtflug
E	
	S
	Sie kann Promi!
	Streitclub
G	
	T
	Tatort Reeperbahn: Der Auftragskiller
	Technikmuseum „Wilhelm Weber“ Wittenberg
	The Kelly Family - Die Reise geht weiter
	Things We Write
	Ticket to Love
I	
	U
	Unbekanntes Deutschland
J	
	V
	Verbrechen in Deutschland
	Von Göttern, Helden und Walküren
	W
	Wer kann Promi?
	wer sich umdreht
	Wir können Promi!

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

wer sich umdreht

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-i, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

Nupa Elke Gibbens,
Im Grüntal 54, 52066 Aachen

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Von Göttern, Helden und Walküren

Unbekanntes Deutschland

Gesundheit pur

Den Arzt verstehen

Brillant gelöst – 777 Tipps und Tricks

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Reader's Digest Deutschland: Verlag Das Beste GmbH,
Vorderbergstraße 6, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Tatort Reeperbahn: Der Auftragskiller The Kelly Family - Die Reise geht weiter

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Things We Write

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD und Bluray, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art.

**Loschelder Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB,
Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

- Babytalk**
- German Crime**
- German Cases**
- Verbrechen in Deutschland**
- Deutsches Recht**
- Justiz in Deutschland**
- Deutsche Justiz**
- German Justice**
- Guglhupfgeschwader**
- Der Nachname**
- DER PROFESSOR**
- MÜNCHNER FREIHEIT ,75**
- MÜNCHNER FREIHEIT**
- Streitclub**
- Nicht der Anfang, nicht das Ende**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, AMPERSAND Part-
nerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in An-
spruch für:

Apotheken Ratgeber Apotheken-Ratgeber

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Arbitrage Sales Limited,
Max-Planck-Str. 38, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

- Nommsens Nachtflug**
- Ingo im Glück**
- Sie kann Promi!**
- Ich kann Promi!**
- Wir können Promi!**
- Wer kann Promi?**
- Er kann Promi!**
- Juke Box Heroes - die Show**
- Juke Box Heroes - das Quiz**
- Juke Box Heroes - der Talk**
- Ingo Bingo**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Büro Nommsen,
Jülicher Straße 106, 40477 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

ApoLeadership Campus

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Veranstaltungen, Kurse, Messen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**BRP Renaud und Partner mbB,
Beethovenstraße 12-16, 60325 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Technikmuseum „Wilhelm Weber“ Wittenberg

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Sprachen, Titelkombinationen und graphischen Gestaltungen zur Verwendung in allen Medien, einschließlich Merchandising. Insbesondere Online-Medien und Produkte, Internet, Internet-Domains, Homepages und sonstige elektronische und digitale Medien sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Eckard Jung,
Kreuzstraße 31, 06886 Lutherstadt Wittenberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Ticket to Love

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Robert Straßer, Straßer Ventroni Freytag Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

JukeBoxSTAR

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ConradFilm GmbH & Co. KG,
Feuerbachstraße 23, 50933 Köln**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

WERBEFILM PRODUZENTEN



BESTELLUNG

New Business Verlag (2019)
138 Seiten, Softcover, vierfarbig, 28,90 Euro
ISBN 978-3-936182-66-8
handbuch@new-business.de

Bewegtbild spielt auch im Marketing eine immer bedeutendere Rolle. Der Anspruch der werbetreibenden Unternehmen an Filme, die in ihrem Auftrag produziert werden, steigt permanent, nicht nur im Bereich TV, wo sich der Einsatz von Millionen an Mediavolumen bestätigen muss, sondern in jedem Kommunikationsumfeld. Mehr als je zuvor werden Filme vom Verbraucher kritisch betrachtet, sowohl inhaltlich als auch in der Gestaltung. Dementsprechend sollten alle am Prozess Beteiligten professionell und verantwortungsvoll an die jeweilige Aufgabe herangehen. Dazu soll dieses Handbuch dienen. Deshalb geben wir dieses Manual – in Abstimmung mit der OWM und dem GWA – neu heraus. Wenn alle Beteiligten die hierin dargelegten Standards zur Planung und Durchführung eines Werbefilms verstehen und einhalten, wird der kreative Prozess ohne Reibungsverluste zum besten Ergebnis führen.

HERAUSGEBER

Tony Petersen, Vorstand Sektion Werbung in der Produzentenallianz
Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e.V.

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
9 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OVG Berlin-Brandenburg weist Auskunftsklage zu Hintergrund-Gesprächen ab



Das neue Team im Bundeskanzleramt muss laut OVG Berlin-Brandenburg nicht für die Auskunftspflichten des Vorgängerteams einstehen, Copyright visitBerlin, Foto Wolfgang Scholvien

Ein Sprichwort lautet „Die Zeit heilt alle Wunden.“ Jetzt war die Zeit der entscheidende Aspekt dafür, dass das **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg** die Klage eines **Tagespiegel-Redakteurs** gegen das **Bundeskanzleramt** bzw. gegen die damalige Bundeskanzlerin **Dr. Angela Merkel** auf Erteilung von Auskünften zu den im Jahr 2016 vom Bundeskanzleramt bzw. der damaligen Bundeskanzlerin geführten Hintergrundgesprächen abgewiesen hat (Urteil vom 8. Juni 2022 – Az.: OVG 6 B 1/21). Damit hat der 6. OVG-Senat die stattgebende Entscheidung des **Verwaltungsgerichts Berlin** (Urteil vom 13. November 2020- Az.: VG 27 K 34.17) geändert. Darüber hinaus wurde auch die Revision

zum **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig nicht zugelassen.

Gebot zur Verschwiegenheit

Das Bundeskanzleramt hatte es seinerzeit abgelehnt, die vom Tagesspiegel-Redakteur unter Verweis auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch erbetenen Auskünfte zu Datum, Veranstaltungsort, Themen, Teilnehmern und den konkreten Inhalten aller im Jahr 2016 durchgeführten Hintergrund-Gespräche des Bundeskanzleramts zu erteilen. Es berief sich unter anderem auf den vertraulichen Charakter von Hintergrund-Gesprächen. Zu diesen Hintergrund-Gesprächen hatte das Bundeskanzleramt ausge-

wählte Journalist:innen eingeladen, um das politische Geschehen zu diskutieren und das eigene Vorgehen zu erläutern. Dabei gilt für alle Teilnehmer:innen die Pflicht zur Verschwiegenheit.

Nach Ansicht des Tagesspiegels bzw. des Tagesspiegel-Redakteurs hätte das Bundeskanzleramt „spätestens mit dem erstinstanzlichen Urteil im Jahr 2020 die behördlichen Kenntnisse zu den Informationsbegehren feststellen und sichern müssen, um den presserechtlichen Auskunftsanspruch erfüllen zu können. Zudem könnten die damals dienstlich Beteiligten auch jetzt noch befragt werden.“

Ermittlungsaufwand nicht gerechtfertigt

Zu den Gründen seines Urteils führt das OVG in der Presse-Info Nr. 11/2022 vom 8. Juni 2022 aus: „Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat entschieden, dass die vom Kläger verlangten Informationen zum maßgeblichen gegenwärtigen Zeitpunkt beim Bundeskanzleramt nicht vorhanden seien. Informationen zu den Hintergrund-Gesprächen seien weder in Akten oder Vorgängen des Bundeskanzleramts dokumentiert noch bei im Bundeskanzleramt tätigen Personen abzufragen. Sämtliche Personen, die für das Bundeskanzleramt an den Hintergrund-Gesprächen teilgenommen haben

DER TAGESSPIEGEL

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte am 13. November 2020 noch festgestellt, dass dem Journalisten nach dem presserechtlichen Auskunftsanspruch nach Art. 5 des Grundgesetzes (GG) einen Anspruch auf die von ihm verlangten Informationen zustehen würde. Dem würden auch keine schutzwürdigen Interessen anderer oder die Vertraulichkeit der Informationen entgegenstehen.

könnten, seien im Zuge des Regierungswechsels ausgeschlossen. Das Bundeskanzleramt sei auch nicht verpflichtet zu ermitteln, welche weiteren bei ihm tätigen Personen potenziell in der Lage wären, hierzu Angaben zu machen. Mit einer solchen Vorgehensweise und Befragung würde die Grenze zu einer von der Beklagten nicht geschuldeten Sachverhaltsermittlung überschritten.“ (ps)

Die 9 neuen Titel

D

Das geheime Refugium – Der Weg des Waldläufers, Buch 5
 Der König des Westens – Der Weg des Waldläufers, Buch 7
 Der Weg des Spezialisten – Der Weg des Waldläufers,
 Buch 6
 Die Türkiskönigin – Der Weg des Waldläufers, Buch 8

H

Hallo, Nachbarn Wir in Berlin und Brandenburg

M

Mentaler Gipfelstürmer

P

Passion for Living

U

unsexy white collar crime

W

Wir räumen auf! Meine 65000 Dinge

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
 Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
 monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
 Geschäftsführer und Entscheider in
 Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
 Produzenten von audiovisuellen, digitalen
 und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
 Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
 (Ausland: zzgl. Versandkosten)
 – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
 jeder weitere Titel innerhalb einer
 Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
 Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
 IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
 BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
 Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
 Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Mentaler Gipfelstürmer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Ute Bienkowski
Von-Westerburg-Straße 11, 50321 Brühl

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Passion for Living

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

JAB JOSEF ANSTOETZ KG
Potsdamer Straße 160, 33719 Bielefeld

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Hallo, Nachbarn Wir in Berlin und Brandenburg

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Wir räumen auf! Meine 65000 Dinge

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das geheime Refugium – Der Weg des Waldläufers, Buch 5 Der Weg des Spezialisten – Der Weg des Waldläufers, Buch 6 Der König des Westens – Der Weg des Waldläufers, Buch 7 Die Türkiskönigin – Der Weg des Waldläufers, Buch 8

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Imke Brodersen
Pfinzstraße 12, 76337 Waldbronn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

unsexy white collar crime

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Software, Off- und Onlinedienste, Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

Sara di Turo
Ruckteschellweg 18, 22089 Hamburg

Über **74.000**
archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter


titelschutzanzeiger.de



MARKENVERBAND

Jahrestagung 2022

12.10.2022 | 14:00 Uhr



Marken Machen Mehr

Freuen Sie sich auf ein hochkarätig besetztes Programm und exklusives Networking in der Telekom Hauptstadtrepräsentanz. Seien Sie dabei, wenn wir mit Politik, Wissenschaft und Gesellschaft diskutieren, wie Marken als Treiber für Innovation und Nachhaltigkeit die Zukunft Deutschlands mitgestalten und erfolgreiche Markenunternehmen dazu Best Practice-Beispiele liefern sowie Einblicke in komplexe Transformationsprozesse geben.

Wir freuen uns auf das Wiedersehen in Berlin.

Presenting Partner:



Medienpartner:



**JETZT
ANMELDEN:**

Mitglieder und Förderer
zahlen 150,- EUR,
Nichtmitglieder 350,- EUR



DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
27 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Frankfurt: Bezahlte Rezensionen müssen kenntlich gemacht werden



Der 6. Zivilsenat des OLG Frankfurt hat sich erneut mit dem Themen-Kreis E-Commerce sowie kommunikativen Aktivitäten auf digitalen Plattformen beschäftigt und ein weiteres Mal aufgezeigt, wo die Grenzen zur unlauteren Werbung gezogen werden – Foto: OLG Frankfurt

Für Produkte und Dienstleistungen, die über Online-Plattformen angeboten werden, gibt es in aller Regel „Rezensionen“, die die Kauflaune der potentiellen Kundschaft beeinflusst. Häufig fließen diese Rezensionen auch in die Gesamtbewertung ein. Das **Oberlandesgericht Frankfurt** hat entschieden, dass bezahlte Rezensionen – auch bei geringem Entgelt - kenntlich gemacht werden müssen, wenn sie in das Ergebnis der Gesamtbewertung für ein Produkt einfließen. Sofern die Berücksichtigung der bezahlten Rezension nicht kenntlich gemacht wird, liegt unlautere Werbung vor (Urteil vom 9. Juni 2022 – Az.: 6 U 232/21).

Mit dieser Entscheidung bestätigt das OLG Frankfurt eine vom **Landgericht Frankfurt** ausgeurteilte Unterlassungsverpflichtung (Urteil vom 21. Sept. 2021 – Az.: 3-06 O 26/21). Diese im Eilverfahren ergangene OLG-Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Zum Sachverhalt

Die Klägerin bietet im Internet die entgeltliche Vermittlung von Kunden-Rezensionen an. Die Kunden der Klägerin sind ausschließlich Händler auf Online-Verkaufsplattformen. Die Beklagte betreibt die Verkaufsplattform **amazon.de**. Die Produkte werden dort mit einem Gesamtstern-Bewertungssystem bewertet. Die Beklagte vermittelt

zudem ihren Verkaufspartnern gegen Entgelt Kunden-Rezensionen im Rahmen des sog. Early Reviewer Programms (i.F.: ERP). Dabei handelt es sich um Bewertungen ausländischer Rezensenten gegen Entgelt oder Gutscheine für Produkte, die zuvor auf dem US-, UK- oder Japan-Marketplace gekauft wurden. Diese Bewertungen werden auch deutschen Käufern angezeigt und fließen in das Gesamtbewertungsergebnis ein.

Die Klägerin wendet sich gegen die Veröffentlichung von ERP-Rezensionen, wenn diese Teil des Ergebnisses der Gesamtbewertung werden und nicht darauf hingewiesen wird, dass die Rezensionen bezahlt wurden und wie viele dieser Rezensionen Teil des Ergebnisses der Gesamtbewertung sind.

Klage-Verlauf und Erläuterung des Urteils

Die gegen die vom Landgericht Frankfurt ausgesprochene Unterlassungsverpflichtung gerichtete Berufung der Beklagten hatte vor dem OLG keinen Erfolg. Es liege eine unlautere getarnte Werbung vor, bestätigte das OLG. ERP-Rezensionen zu veröffentlichen, ohne darauf hinzuweisen, dass die Rezensionen

bezahlt wurden und wie viele Rezensionen Teil des Ergebnisses der Gesamtbewertung sind, sei unlauter.

Die Berücksichtigung dieser ERP-Rezensionen - und damit auch nicht ihr Anteil - würde von der Beklagten nicht kenntlich gemacht und ergebe sich auch nicht aus den Umständen. Ob Internet-Nutzer damit rechneten, dass in ein Ergebnis der Gesamtbewertung auch immer Rezensionen einfließen, die nicht sachlich begründet sein, könne offenbleiben. Dies dürfe jedenfalls „kein Freibrief dafür sein ...“, beeinflusste Rezensionen zu verwenden“, stellte das OLG klar.

Die Berücksichtigung von ERP-Rezensionen habe hier auch geschäftliche Relevanz. Die Rezensenten des ERP erhielten eine kleine Belohnung für die Abfassung der Rezension. „Daraus folgt zwangsläufig, dass sie bei Abgabe ihrer Bewertung nicht frei von sachfremden Einflüssen sind“, betont das OLG. Es bestehe vielmehr die konkrete Gefahr, dass ein nicht geringer Anteil der Teilnehmer an dem Programm sich veranlasst sehe, ein Produkt positiver zu bewerten als dies tatsächlich seiner Meinung entspreche, um weiterhin an dem Programm teilnehmen zu dürfen. (ps)

Die 27 neuen Titel

<p>A</p> <p>Agbepedo Agbezando</p> <p>B</p> <p>Beyond Death</p> <p>C</p> <p>Cold War Museum Berlin Cold War Museum Unter den Linden</p> <p>D</p> <p>Dark Holmes Davido Dodzi</p> <p>I</p> <p>Ich spiele mich jetzt frei Irgendwas mit Medien</p> <p>K</p> <p>Kalter Krieg Museum Berlin Klima retten für Anfänger Kosen Rufu</p>	<p>L</p> <p>Lolonye Lotus Sultra</p> <p>M</p> <p>Märchen-Mord in Serie Menyazozo My Car Mystic Love</p> <p>T</p> <p>the brand new museum experience The Deadeye Kid two sides of the same story</p> <p>Ü</p> <p>Über den Zaun – in Deutschlands Gärten</p> <p>W</p> <p>Wer ist die Nr.2 Wer ist die Nr.2? Wer ist die Nummer 2 Wer ist die Nummer 2?</p>
--	---

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für den Titel:

Klima retten für Anfänger

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

ITV Studios Germany GmbH
Agrippastraße 87-93, 50676 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Ich spiele mich jetzt frei

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln, Schriftarten und Zusammensetzungen für Medien aller Art einschließlich Software-Erzeugnissen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Veranstaltungstitel und Messen, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

Kanzlei Dr. Carmen Fritz
Beethovenstraße 23, 87435 Kempten

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Cold War Museum Berlin
Cold War Museum Unter den Linden
Kalter Krieg Museum Berlin
two sides of the same story
the brand new museum experience

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

CWM Cold War Museum GmbH
Leipziger Platz 7, 10117 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für die Titel:

Wer ist die Nummer 2?
Wer ist die Nummer 2
Wer ist die Nr.2
Wer ist die Nr.2?

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

ITV Studios Germany GmbH
AgrippasträÙe 87-93, 50676 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für folgende Musiktitel (Tonwerke):

My Car
Agbepedo
Agbezando
Davido
Lotus Sultra
Lolonye
Menyazozo
Dodzi
Mystic Love
Kosen Rufu

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Adzowa Adetou
Perlacher Straße 37, 81539 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Irgendwas mit Medien

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

UFA SERIAL DRAMA GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



**SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT**

sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Dark Holmes
Märchen-Mord in Serie
Beyond Death
The Deadeye Kid**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Contendo Media GmbH
Geldolfstraße 6, 47839 Krefeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Über den Zaun – in Deutschlands Gärten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**UFA SHOW & FACTUAL GmbH
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

**Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de**

Bethel 

62081

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
18 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundesfassungsgericht nimmt Beschwerde gegen Straftatbestand der Daten-Hehlerei nicht an

Journalist:innen laufen nach Einschätzung des **Bundesverfassungsgerichts** keine Gefahr, sich strafbar zu machen, wenn sie „geleakte Daten“ entgegennehmen. Eine Verfassungsbeschwerde gegen den Straftatbestand der Daten-Hehlerei ist nicht zur Entscheidung angenommen worden (Beschluss vom 30. März 2022 – Az.: 1 BvR 2821/16).

In der Begründung des Beschlusses wird unter anderem ausgeführt: „Ein hinreichendes Risiko, dass sich Journalisten nach § 202d StGB strafbar machen, besteht nicht. Dementsprechend ist ebensowenig mit

vorgelagerten Ermittlungsmaßnahmen zu rechnen.“

GFF koordinierte die Verfassungsbeschwerde

Der Paragraph (§202d StGH) gegen die Daten-Hehlerei wurde 2015 eingeführt. Er stellt die Überlassung und Verbreitung von rechtswidrig erlangten Daten unter Strafe und soll sich primär gegen den Handel mit gestohlenen Daten von Plattform-User:innen oder Kreditkarten-Inhaber:innen richten. Kritiker sahen in dem Paragraphen auch die Gefahr, dass sich auch Journalist:innen strafbar machen könnten, wenn sie

Daten von Whistleblowern entgegennehmen. Um diesen Aspekt zu klären, wurde die Verfassungsbeschwerde eingereicht. Kläger waren die beiden Organisationen **Reporter ohne Grenzen** und **netzpolitik.org** sowie sieben Journalist:innen bzw. Blogger:innen. Koordiniert wurde das Vorgehen durch die **Gesellschaft für Freiheitsrechte** (GFF) mit Sitz in Berlin.

Diese Gefahr sehen die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe nicht: „Gleichfalls ist nicht nachzuvollziehen und von den Beschwerdeführern nicht



Foto: photocrew – Fotolia

dargelegt, dass von den angegriffenen Normen eine Einschüchterungswirkung bei den Quellen der Journalisten ausgehen sollte, da sie sich als Vortäter nicht nach § 202d StGB strafbar machen.“ (ps)

LG Frankfurt: Portal-Betreiber müssen bei Flugbuchungen die Gepäck-Entgelte bereits zu Buchungsbeginn angeben

Über die Kosten für die Beförderung des Gepäcks müssen die Betreiber von Portalen von Reisebuchungen bereits beim Buchungs-

beginn informieren. Das **Landgericht Frankfurt am Main** hat entschieden, dass die Betreiberin eines Reisebuchungsportals es unterlassen muss, vor Abschluss einer Buchung von Flügen im Internet keine Informationen über die Kosten eines Fluges inklusive Gepäck zu erteilen bzw. mitzuteilen, welche Kosten für die Gepäckbeförderung anfallen, sofern die betreffende Fluggesellschaft eine Gepäckmitnahme nicht ausgeschlossen hat (Urteil vom

31. Mai 2022 – Az.: 3-06 O 40/21). Das Urteil, das die **Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e. V.** mit Sitz in Bad Homburg erstritten hat, ist noch nicht rechtskräftig.

Die beklagte Portal-Betreiberin hatte nach kunden-seitiger Eingabe von Reise-Terminen im Rahmen einer Flugbuchung entsprechende Angebote dargestellt. Nach Auswahl eines bestimmten Angebotes und damit ver-

bundener Einleitung des Buchungsvorgangs wies die Beklagte einen Gesamtpreis inklusive „Steuern und Zahlungsentgelt“ für die Flugbeförderung „inklusive Handgepäck“ aus. Zudem erfolgte der Hinweis:

„Möchten Sie aufzugeschicktes Gepäck hinzufügen? Keine Sorge, Sie können Gepäck hinzufügen, nachdem Ihre Buchung bestätigt wurde, oder am Flughafen.“

Fortsetzung auf Seite 2



Foto: mipan – StockAdobe

Die 18 neuen Titel

<p>A</p> <p>Annie und das geteilte Glück</p>	<p>R</p> <p>Rate my Date</p>
<p>B</p> <p>besser schreiben, besser lesen, besser leben</p>	<p>S</p> <p>Snackable Science Start-up – Legal Guide Gründung und Venture Capital</p>
<p>D</p> <p>Das Komma rettet Leben, Der Lux – wenn die Makrelen Trauer tragen</p>	<p>T</p> <p>Top Tipps,</p>
<p>E</p> <p>Evibas,</p>	<p>U</p> <p>Unvergessene Stars</p>
<p>K</p> <p>Klinikhelden – Azubis auf Station Kult Stars</p>	<p>W</p> <p>Websites, Cookies & Co – Was sich für Unternehmen ändert Whistleblowing – Hinweisgeberschutz im Unternehmen Wortspiegel,</p>
<p>L</p> <p>Laute schreiben, Lesen und Schreiben,</p>	
<p>P</p> <p>Punkt Punkt Strich,</p>	

Die Wettbewerbszentrale hatte diese Darstellungen als wettbewerbswidrig beanstandet und die Portal-Betreiberin abgemahnt, weil die Angaben gegen Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der VO (EG) 1008/2008 (sog. „Verordnung über EU-Luftverkehrsdienste“) verstoßen. Da diese Abmahnung ohne Erfolg blieb, reichte die Wettbewerbszentrale Klage beim LG Frankfurt ein.

Das LG Frankfurt am Main schloss sich der Auffassung der Wettbewerbszentrale an. Die Kosten für eine Gepäckbeförderung nach Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der VO (EG) 1008/2008 müssen am Beginn jedes Buchungsvorganges auch dann ausgewiesen werden, wenn die betreffenden Leistungen erst zu einem späteren Zeitpunkt – etwa am Flughafen – ausgewählt werden können.

Kunden sollten entsprechend der Zielsetzung des Erwägungsgrundes 16 der VO (EG) 1008/2008 in die Lage versetzt werden, die Preise verschiedener Luftfahrtunternehmen für Flugdienste effektiv vergleichen zu können. Dies gelte auch im Falle des Angebotes von Luftbeförderungsleistungen durch ein Portal für Flugvermittlungen. Dass diesem Portal die erforderlichen In-

formationen seitens der betreffenden Fluggesellschaft nicht zur Verfügung gestellt werden, sei unerheblich. In einem solchen Fall sei es dem Portal schlicht verwehrt, entsprechende Angebote auf der Webseite darzustellen. (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Rate my Date

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Klinikhelden – Azubis auf Station

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Snackable Science

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination, als Einzel-, Reihen-, Haupt- und Untertitel, zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere elektronische und digitale Medien, Netzwerke und Plattformen, Internet-Seiten, Offline- und Online-Dienste, Software, Apps, Datenbanken, Datenträger aller Art, Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen, Veranstaltungen.

Lorenz Seidler Gossel Rechtsanwälte Patentanwälte
Partnerschaft mbB
Widenmayerstraße 23, 80538 München

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Unvergessene Stars Kult Stars

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

SCG Verlag
Frickestraße 41, 20251 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Annie und das geteilte Glück

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

■ Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel 

1001

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Lux – wenn die Makrelen Trauer tragen

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Saxonia Media Filmproduktionsgesellschaft mbH
Altenburger Straße 7, 04275 Leipzig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Punkt Punkt Strich, Das Komma rettet Leben, Top Tipps, Lesen und Schreiben, Evibas, Laute schreiben, Wortspiegel, besser schreiben, besser lesen, besser leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Bohr GbR
Fliederstraße 2, 66119 Saarbrücken

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Websites, Cookies & Co – Was sich für Unternehmen ändert Whistleblowing – Hinweisgeberschutz im Unternehmen Start-up – Legal Guide Gründung und Venture Capital

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

DATEV eG
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Auftrag Titelschutzanzeige

Anmelder

Rechnungsempfänger (falls abweichend)

Firma	_____	_____
Name	_____	_____
Straße + Nr.	_____	_____
PLZ + Ort	_____	_____
E-Mail	_____	_____

Text 1 **Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:**

1. Titel	_____	(Grundpreis 1 Titel 110,00 € zzgl. USt.)
2. Titel	_____	(+ 20,00 € zzgl. USt.)
3. Titel	_____	(+ 20,00 € zzgl. USt.)
4. Titel	_____	(+ 20,00 € zzgl. USt.)
5. Titel	_____	(+ 20,00 € zzgl. USt.)

Text 2 **in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.**

Ergänzung Text 2 _____

Die Veröffentlichung erfolgt zeitnah in der nächsten erreichbaren Ausgabe. Annahmeschluss für Titelschutz-Anmeldungen ist am Erscheinungstag (freitags) um 14:00 Uhr. Gern senden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung an Ihre o.a. Mail-Adresse.

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Der Titelschutz Anzeiger

→ Fax +49 40 609009-66

→ Mail auftrag@titelschutzanzeiger.de